



AMTSBLATT

für den Landkreis Greiz

Bekanntmachung der Verkehrsgemeinschaft des Landkreises Greiz

Tarifordnung Regionalverkehr gültig ab 01.08.2016

Geltungsbereich

Diese Fahrpreise gelten auf den Regionallinien:

PRG	2, 14, 18, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 27, 28, 32, 34, 35, 36, 40, 45, 216 und 218 1 außer Fahrten zwischen Schön- feld, Ortsausgang und Sachswitz in Greiz
RVG	200, 202, 203, 204, 205, 208, 213, 219, 220, 221, 222, 225, 226, 227 und 233
Omnibusbetrieb Günter Herzum	211, 223
Omnibusbetrieb Hartmut Piehler	212, 213

Einzelkarten

Einzelfahrausweis

Grundpreis in den Tarifzonen 1 - 3 Kilometer	1,70 €
Kilometerpreis pro Kilometer Aufschlag ab dem 4. Kilometer	0,10 €

6-Fahrtenkarte	6 Fahrten zum Preis von 6 Einzelfahrten
6-Fahrtenkarte Kind	6 Fahrten zum Preis von 6 Einzelfahrten Kind

Ermäßigungen:

- Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr	100%
- Kinder ab dem 6. bis zum vollendeten 14. Lebensjahr	30%
- Schwerbehinderte gegen Vorzeigen des Schwerbehindertenausweises mit Beiblatt und Wertmarke sowie der anerkannten Begleitperson bei Aufdruck „B“	100%
- Gepäck, Kinderwagen, Hunde	100%
- Gruppen ab 10 Personen	10%
- Polizeibeamte in Uniform	100%

Fahrradkarte

berechtigt zur Mitnahme eines Fahrrades unter Beachtung der allgemeinen und besonderen Beförderungsbedingungen

Hin- und Rückrichtung:
Einzelfahrpreis * 40 Einzelfahrten abzüglich 25 %
eine Richtung:
Einzelfahrpreis * 20 Einzelfahrten abzüglich 25 %

Monatskarte plus

95% des Preises einer Monatskarte, Abschluss über mind. 3 Kalendermonate (1. bis 31. des Monats)
Ausgabe nur in den Verkehrsunternehmen, Zahlung im Voraus für den gesamten Zeitraum

Wochenkarte

gültig an allen Tagen einer Woche (von Montag bis Sonntag)
Hin- und Rückrichtung:
27,5 % des Preises einer Monatskarte - Hin- und Rückrichtung
eine Richtung:
27,5 % des Preises einer Monatskarte - eine Richtung

Jahreskarte

gültig an allen Tagen eines Jahres
(auf Antrag im Verkehrsunternehmen nach Zahlung des Gesamtbetrages)
Hin- und Rückrichtung:
Preis Monatskarte - Hin- und Rückrichtung * 10 Monate
eine Richtung:
Preis Monatskarte - eine Richtung * 10 Monate

Ermäßigungen:

- Schüler, Studenten, Auszubildende
Entsprechend der Pbef Ausgleichs-Verordnung § 1 ist der berechtigte Personenkreis nach Satz (1) Absatz 1, 2a, 2b, 2d und 2e festgelegt. Der Nachweis der Berechtigung muss im Unternehmen erfolgen.
Die Fahrausweise sind personengebunden und nicht übertragbar.

Schülermonatskarte

gültig an allen Tagen eines Kalendermonats (vom 1. bis 31. des Monats)
Hin- und Rückrichtung:
25 % Ermäßigung auf den Preis einer Monatskarte - Hin- und Rückrichtung
eine Richtung:
25 % Ermäßigung auf den Preis einer Monatskarte - eine Richtung

Schülerwochenkarte

gültig an allen Tagen einer Woche (von Montag bis Sonntag)
Hin- und Rückrichtung:
25 % Ermäßigung auf den Preis einer Wochenkarte - Hin- und Rückrichtung
eine Richtung:
25 % Ermäßigung auf den Preis einer Wochenkarte - eine Richtung

Schülermonatskarte plus

10,00 €
berechtigt zur Nutzung aller Linien im gesamten Liniennetz der Verkehrsunternehmen des Landkreises Greiz,
gültig an allen Tagen eines Kalendermonats (vom 1. bis 31. des Monats)
Montag - Freitag ab 14.00 Uhr, Samstag, Sonntag u. Feiertag ganztägig,
nur gültig zusammen mit einer gültigen Schülermonatskarte und Berechtigung sowie Namenseintrag, nicht übertragbar

Zeitkarten

Monatskarte

gültig an allen Tagen eines Kalendermonats (vom 1. bis 31. des Monats)

Alle errechneten Fahrpreise werden auf volle 0,10 €-Beträge aufgerundet.

**Tarifordnung Regionalverkehr - Fahrpreisübersicht**

gültig ab 01.08.2016

Kilo- meter	Einzelfahrt		6-Fahrtenkarte		Monatskarte				Wochenkarte				Jahreskarte
	Erw.	Kind	Erw.	Kind	Erwachsene		Schüler/Azubi		Erwachsene		Schüler/Azubi		
					Hin+Rück	1 Richtg.	Hin+Rück	1 Richtg.	Hin+Rück	1 Richtg.	Hin+Rück	1 Richtg.	
1	1,70	1,20	10,20	7,20	51,00	25,50	38,30	19,20	14,10	7,10	10,60	5,40	510,00
2	1,70	1,20	10,20	7,20	51,00	25,50	38,30	19,20	14,10	7,10	10,60	5,40	510,00
3	1,70	1,20	10,20	7,20	51,00	25,50	38,30	19,20	14,10	7,10	10,60	5,40	510,00
4	1,80	1,30	10,80	7,80	54,00	27,00	40,50	20,30	14,90	7,50	11,20	5,70	540,00
5	1,90	1,40	11,40	8,40	57,00	28,50	42,80	21,40	15,70	7,90	11,80	6,00	570,00
6	2,00	1,40	12,00	8,40	60,00	30,00	45,00	22,50	16,50	8,30	12,40	6,30	600,00
7	2,10	1,50	12,60	9,00	63,00	31,50	47,30	23,70	17,40	8,70	13,10	6,60	630,00
8	2,20	1,60	13,20	9,60	66,00	33,00	49,50	24,80	18,20	9,10	13,70	6,90	660,00
9	2,30	1,70	13,80	10,20	69,00	34,50	51,80	25,90	19,00	9,50	14,30	7,20	690,00
10	2,40	1,70	14,40	10,20	72,00	36,00	54,00	27,00	19,80	9,90	14,90	7,50	720,00
11	2,50	1,80	15,00	10,80	75,00	37,50	56,30	28,20	20,70	10,40	15,60	7,80	750,00
12	2,60	1,90	15,60	11,40	78,00	39,00	58,50	29,30	21,50	10,80	16,20	8,10	780,00
13	2,70	1,90	16,20	11,40	81,00	40,50	60,80	30,40	22,30	11,20	16,80	8,40	810,00
14	2,80	2,00	16,80	12,00	84,00	42,00	63,00	31,50	23,10	11,60	17,40	8,70	840,00
15	2,90	2,10	17,40	12,60	87,00	43,50	65,30	32,70	24,00	12,00	18,00	9,00	870,00
16	3,00	2,10	18,00	12,60	90,00	45,00	67,50	33,80	24,80	12,40	18,60	9,30	900,00
17	3,10	2,20	18,60	13,20	93,00	46,50	69,80	34,90	25,60	12,80	19,20	9,60	930,00
18	3,20	2,30	19,20	13,80	96,00	48,00	72,00	36,00	26,40	13,20	19,80	9,90	960,00
19	3,30	2,40	19,80	14,40	99,00	49,50	74,30	37,20	27,30	13,70	20,50	10,30	990,00
20	3,40	2,40	20,40	14,40	102,00	51,00	76,50	38,30	28,10	14,10	21,10	10,60	1.020,00
21	3,50	2,50	21,00	15,00	105,00	52,50	78,80	39,40	28,90	14,50	21,70	10,90	1.050,00
22	3,60	2,60	21,60	15,60	108,00	54,00	81,00	40,50	29,70	14,90	22,30	11,20	1.080,00
23	3,70	2,60	22,20	15,60	111,00	55,50	83,30	41,70	30,60	15,30	23,00	11,50	1.110,00
24	3,80	2,70	22,80	16,20	114,00	57,00	85,50	42,80	31,40	15,70	23,60	11,80	1.140,00
25	3,90	2,80	23,40	16,80	117,00	58,50	87,80	43,90	32,20	16,10	24,20	12,10	1.170,00
26	4,00	2,80	24,00	16,80	120,00	60,00	90,00	45,00	33,00	16,50	24,80	12,40	1.200,00
27	4,10	2,90	24,60	17,40	123,00	61,50	92,30	46,20	33,90	17,00	25,50	12,80	1.230,00
28	4,20	3,00	25,20	18,00	126,00	63,00	94,50	47,30	34,70	17,40	26,10	13,10	1.260,00
29	4,30	3,10	25,80	18,60	129,00	64,50	96,80	48,40	35,50	17,80	26,70	13,40	1.290,00
30	4,40	3,10	26,40	18,60	132,00	66,00	99,00	49,50	36,30	18,20	27,30	13,70	1.320,00
31	4,50	3,20	27,00	19,20	135,00	67,50	101,30	50,70	37,20	18,60	27,90	14,00	1.350,00
32	4,60	3,30	27,60	19,80	138,00	69,00	103,50	51,80	38,00	19,00	28,50	14,30	1.380,00
33	4,70	3,30	28,20	19,80	141,00	70,50	105,80	52,90	38,80	19,40	29,10	14,60	1.410,00
34	4,80	3,40	28,80	20,40	144,00	72,00	108,00	54,00	39,60	19,80	29,70	14,90	1.440,00
35	4,90	3,50	29,40	21,00	147,00	73,50	110,30	55,20	40,50	20,30	30,40	15,30	1.470,00
36	5,00	3,50	30,00	21,00	150,00	75,00	112,50	56,30	41,30	20,70	31,00	15,60	1.500,00
37	5,10	3,60	30,60	21,60	153,00	76,50	114,80	57,40	42,10	21,10	31,60	15,90	1.530,00
38	5,20	3,70	31,20	22,20	156,00	78,00	117,00	58,50	42,90	21,50	32,20	16,20	1.560,00
39	5,30	3,80	31,80	22,80	159,00	79,50	119,30	59,70	43,80	21,90	32,90	16,50	1.590,00
40	5,40	3,80	32,40	22,80	162,00	81,00	121,50	60,80	44,60	22,30	33,50	16,80	1.620,00
41	5,50	3,90	33,00	23,40	165,00	82,50	123,80	61,90	45,40	22,70	34,10	17,10	1.650,00
42	5,60	4,00	33,60	24,00	168,00	84,00	126,00	63,00	46,20	23,10	34,70	17,40	1.680,00
43	5,70	4,00	34,20	24,00	171,00	85,50	128,30	64,20	47,10	23,60	35,40	17,70	1.710,00
44	5,80	4,10	34,80	24,60	174,00	87,00	130,50	65,30	47,90	24,00	36,00	18,00	1.740,00
45	5,90	4,20	35,40	25,20	177,00	88,50	132,80	66,40	48,70	24,40	36,60	18,30	1.770,00
46	6,00	4,20	36,00	25,20	180,00	90,00	135,00	67,50	49,50	24,80	37,20	18,60	1.800,00
47	6,10	4,30	36,60	25,80	183,00	91,50	137,30	68,70	50,40	25,20	37,80	18,90	1.830,00
48	6,20	4,40	37,20	26,40	186,00	93,00	139,50	69,80	51,20	25,60	38,40	19,20	1.860,00
49	6,30	4,50	37,80	27,00	189,00	94,50	141,80	70,90	52,00	26,00	39,00	19,50	1.890,00
50	6,40	4,50	38,40	27,00	192,00	96,00	144,00	72,00	52,80	26,40	39,60	19,80	1.920,00



Greiz

Tarifordnung Stadtverkehr Greiz, Zeulenroda und Weida gültig ab 01.08.2016

Geltungsbereich

Diese Fahrpreise gelten auf den innerstädtischen Linien 1 von Schönfeld, Ortsausgang bis Sachswitz, 3, 5, 6, 7, 8, 11, 12, 13, 30, 217 und Rufbus Zeulenroda.

Weiterhin kommt dieser Tarif auf folgenden Regionallinien innerhalb der nachstehenden Streckenbereiche zur Anwendung:

Linie	zwischen Haltestelle	und Haltestelle
14	Greiz, Bahnhof	Abzweig Kahmer
18	Greiz, Bahnhof	Raasdorf, Anger / Aubachtal, Volkssportanlage
20	Greiz, Bahnhof	Greiz, Glohdenhammer/Gommla, Wartehalle
21	Greiz, Bahnhof	Greiz, Glohdenhammer/Gommla, Wartehalle
23	Greiz, Puschkinplatz	Greiz, Silberloch/Krelenhäuser
24	Greiz, Bahnhof	Greiz, Silberloch
24	Zeulenroda, West	Zeulenroda, unterer Bahnhof
25	Greiz, Bahnhof	Greiz, Silberloch
25	Zeulenroda, West	Zeulenroda, Erlebnisbad/Abzweig Seehotel
27	Greiz, Bahnhof	Gommla, Sonne
27	Weida, Gasthof Fortuna	Weida, Geraer Landstraße
28	Zeulenroda, West	Zeulenroda, Erlebnisbad/Abzweig Seehotel
28	Weida, Gasthof Fortuna	Weida, Geraer Landstraße
32	Zeulenroda, West	Zeulenroda, unterer Bahnhof
34	Zeulenroda, West	Zeulenroda, Abzweig Seehotel
35	Zeulenroda, Ost	Zeulenroda, Solleschule/Fernsicht
36	Zeulenroda, Ost	Zeulenroda, Sachsenruh
40	Zeulenroda, Erlebnisbad	Zeulenroda, Alaunwerk
45	Zeulenroda, Ost	Zeulenroda, Alaunwerk
216	Weida, Bahnhofsvorplatz	Weida, Gräfenbrücker Straße
218	Weida, Bahnhofsvorplatz	Weida, Gasthof Fortuna
220	Weida, Geraer Landstraße	Weida, Am Schafberge
225	Weida, Geraer Landstraße	Weida, Am Schafberge
226	Weida, Geraer Landstraße	Weida, Am Schafberge
227	Weida, Am Schafberge	Weida, Post

Einzelkarten

Einzelfahrausweis berechtigt zu einer Fahrt ohne Umsteigen	1,70 €
Einzelfahrausweis ermäßigt berechtigt zu einer Fahrt ohne Umsteigen - für Kinder ab dem 6. bis zum vollendeten 14. Lebensjahr	1,20 €
Tageskarte⁽¹⁾ berechtigt zur Nutzung aller Linien des Stadtverkehrs an einem Tag	3,50 €
Tageskarte ermäßigt⁽¹⁾ berechtigt zur Nutzung aller Linien des Stadtverkehrs an einem Tag - für Kinder ab dem 6. bis zum vollendeten 14. Lebensjahr	2,50 €

6-Fahrtenkarte⁽¹⁾
6 Fahrten zum Preis von 6 Einzelfahrten ohne Umsteigen 10,20 €

6-Fahrtenkarte ermäßigt⁽¹⁾
6 Fahrten zum Preis von 6 Einzelfahrten ohne Umsteigen
- für Kinder ab dem 6. bis zum vollendeten 14. Lebensjahr 7,20 €

Familientagesticket⁽¹⁾
berechtigt zur Nutzung aller Linien des Stadtverkehrs an einem Tag
gültig für bis zu 2 Erwachsene und bis zu 3 zahlpflichtige Kinder (vom 6. bis zum vollendeten 14. Lebensjahr) 7,00 €

Komfortzuschlag
Servicezuschlag für Rufbus 1,50 €

Fahrradkarte
berechtigt zur Mitnahme eines Fahrrades unter Beachtung der allgemeinen und besonderen Beförderungsbedingungen 1,00 €

Veranstaltungsticket
berechtigt zu zwei Fahrten ohne Umsteigen im Stadtverkehr Greiz. Verkauf und Gültigkeit nur zusammen mit einer Eintrittskarte der Vogtlandhalle Greiz 2,00 €

Veranstaltungsticket Einzel
berechtigt zu einer Fahrt ohne Umsteigen im Stadtverkehr Greiz. Verkauf und Gültigkeit nur zusammen mit einer Eintrittskarte der Vogtlandhalle Greiz 1,00 €

Ermäßigungen:

- Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr 100%
- Schwerbehinderte gegen Vorzeigen des Schwerbehindertenausweises mit Beiblatt und Wertmarke sowie der anerkannten Begleitperson bei Aufdruck „B“ 100%
- Gepäck, Kinderwagen, Hunde 100%
- Gruppen ab 10 Personen (mit Aufrundung auf 0,10 €) 10%
- Polizeibeamte in Uniform 100%

Zeitkarten

Monatskarte⁽¹⁾
berechtigt zur Nutzung aller Linien des Stadtverkehrs gültig an allen Tagen eines Kalendermonats (vom 1. bis 31. des Monats) 51,00 €

Monatskarte plus⁽¹⁾
95% des Preises einer Monatskarte, Abschluss über mind. 3 Kalendermonate (1. bis 31. des Monats)
Ausgabe nur in den Verkehrsunternehmen,
Zahlung im Voraus für den gesamten Zeitraum 48,50 € pro Monat

Wochenkarte⁽¹⁾
berechtigt zur Nutzung aller Linien des Stadtverkehrs gültig an allen Tagen einer Woche (von Montag bis Sonntag) 14,10 €

Jahreskarte⁽¹⁾
berechtigt zur Nutzung aller Linien des Stadtverkehrs gültig an allen Tagen eines Jahres
(auf Antrag im Verkehrsunternehmen nach Zahlung des Gesamtbetrages) 510,00 €

Ermäßigungen:

- Schüler, Studenten, Auszubildende

Entsprechend der Pbef Ausgleichs-Verordnung § 1 ist der berechtigte Personenkreis nach Satz (1) Absatz 1, 2a, 2b, 2d und 2e festgelegt. Der Nachweis der Berechtigung muss im Unternehmen erfolgen. Die Fahrausweise sind personengebunden und nicht übertragbar.

Schülermonatskarte⁽¹⁾
berechtigt zur Nutzung aller Linien des Stadtverkehrs gültig an allen Tagen eines Kalendermonats (vom 1. bis 31. des Monats) 38,30 €

Schülerwochenkarte⁽¹⁾
berechtigt zur Nutzung aller Linien des Stadtverkehrs gültig an allen Tagen einer Woche (von Montag bis Sonntag) 10,60 €

Schülermonatskarte plus⁽¹⁾
berechtigt zur Nutzung aller Linien im gesamten Liniennetz der Verkehrsunternehmen des Landkreises Greiz, gültig an allen Tagen eines Kalendermonats (vom 1. bis 31. des Monats) Montag - Freitag ab 14.00 Uhr, 10,00 €



Samstag, Sonntag u. Feiertag ganztägig,
nur gültig zusammen mit einer gültigen Schülermonatskarte
und Berechtigung sowie Namenseintrag, nicht übertragbar

⁽¹⁾Im Rufbus können nur Einzelfahrausweise erworben werden. Es wird
ein Komfortzuschlag erhoben.
Alle errechneten Fahrpreise werden auf volle 0,10 €- Beträge aufgerundet.

Außerdem geltende Tarife und Tarifierkennungen gültig ab 01.08.2016

Tarif Egro-Net

Für bis zu fünf gemeinsam reisende Personen.
Kinder bis 5 Jahre unentgeltlich,
zwischen 6 Jahren und einschließlich 14 Jahren bis zu 3 Kindern
(werden bei der Personenzahl nicht mitgezählt)
Das Ticket gilt täglich von 0.00 Uhr bis 03.00 Uhr des Folgetages.
Fahrräder unentgeltlich, ein Fahrrad pro Person
Auf dem Ticket muss ein Namenseintrag für alle Reisenden erfolgen.

Preis:	1 Fahrgast	18,00 €
	2 Fahrgäste	23,00 €
	3 Fahrgäste	28,00 €
	4 Fahrgäste	33,00 €
	5 Fahrgäste	38,00 €

Gültige Fahrausweise fremder Verkehrsunternehmen werden auf folgen-
den Linien und Streckenabschnitten anerkannt.
Es erfolgt kein Verkauf der Fahrausweise.

Linie	zwischen Haltestelle	und Haltestelle	Unternehmen
gesamtes Liniennetz			Personen- und Reiseverkehrs GmbH
gesamtes Liniennetz			Regionalverkehr Gera/Land GmbH
gesamtes Liniennetz			Omnibusbetrieb Günter Herzum
gesamtes Liniennetz			Omnibusbetrieb Hartmut Piehler
213	Niederaltersdorf	Zwickau, Hauptbahnhof	VMS-Tarif
20	Trünzig, Schule	Trünzig, Waldhäuser	VMS-Tarif
27 ⁽¹⁾	Gera-Röppisch, B92	Gera, Busbahnhof	Verbundtarif Mittelthüringen
28 ⁽¹⁾	Gera-Röppisch, B92	Gera, Busbahnhof	Verbundtarif Mittelthüringen
219 ⁽²⁾	Kleinfalke	Gera, Busbahnhof	Verbundtarif Mittelthüringen
221 ⁽¹⁾	Gera-Röppisch/ Schafpreskeln	Gera, Busbahnhof	Verbundtarif Mittelthüringen

⁽¹⁾nur für Ein- oder Aussteiger in Gera-Röppisch und Schafpreskeln

⁽²⁾nur für Ein- oder Aussteiger in Kleinfalke, Niebra und Otticha

Auf folgenden Streckenabschnitten erfolgt Verkauf und Anerkennung
von Fahrausweisen fremder Verkehrsunternehmen.

Linie	zwischen Haltestelle	und Haltestelle	Unternehmen
14	Friesen, Gasthof	Reichenbach, Krankenh.	Reichenbacher Verkehrsbetrieb Gerlach GmbH Verbundtarif Vogtland

Übergangsvorschriften

Fahrscheine, die bis zum 31.07.2016 im Vorverkauf erwor-
ben werden, behalten bis zum 30.09.2016 ihre Gültigkeit.
Danach können vor dem 31.07.2016 erworbene Fahrscheine noch bis
zum 31.10.2016 in den Verkehrsunternehmen zurückgegeben werden.

Bekanntmachung der Beschlüsse des Kreistages Greiz der 7. Sitzung am 09.02.2016

1 Genehmigung der Niederschrift der 6. Sitzung des Kreistages am 24.11.2015

Beschluss 118/2016

Der Kreistag genehmigt die Niederschrift der 6. Sitzung des Kreistages
Greiz am 24.11.2015 in der vorliegenden Fassung.

Abstimmergebnis:

mit Mehrheit angenommen
Ja 42 Enthaltung 1

4 Feststellung der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens zum Erhalt der Grundschule Bertolt Brecht in Greiz-Obergrochlitz mit der Abstimmungsfrage:

„Sind Sie dafür, dass der Kreistagsbeschluss vom 03.03.2015, 66/2015
zur Schließung der Grundschule Bertolt Brecht Greiz-Obergrochlitz
aufgehoben wird und damit die Staatliche Grundschule Bertolt
Brecht, Greiz-Obergrochlitz, Am Salzacker 2 in Greiz sowie der
bisherige Schulbezirk für diese Schule über den 31.07.2016 hinaus
erhalten bleiben?“

Vorlage: 2633/2015

Beschluss 119/2916

Geschäftsordnungsantrag

Der Kreistag beschließt den Geschäftsordnungsantrag „Schluss der Aus-
sprache und Abstimmung der Beschlussvorlage“.

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen

Beschluss 120/2016

Variante B)

Der Kreistag hebt den Beschluss Nr. 66/2015 vom 03.03.2015 auf. Er lautet:

1. Die Staatliche Grundschule „Bertolt Brecht“, Greiz-Obergrochlitz, Am Salzacker 2 in 07973 Greiz wird zum 31.07.2016 aufgehoben.
2. Der bestehende Schulbezirk der Staatlichen Grundschule „Bertolt Brecht“, Greiz-Obergrochlitz wird dem Schulbezirk der Staatlichen Grundschule „J. W. Goethe“, Marienstraße 12 – 14 in 07973 Greiz zugeordnet.

Abstimmergebnis:

mit Mehrheit angenommen
Ja 43 Nein 1

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite
www.landkreis-greiz.de veröffentlicht.

Ordnung über die Benutzung der Schullandheime des Landkreises Greiz

Der Landkreis Greiz erlässt folgende Benutzungsordnung:

§ 1 Träger

(1)Die Schullandheime, die sich in der Trägerschaft des Landkreises
Greiz befinden, werden als öffentliche Einrichtung unterhalten. Durch
ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Ordnung entsteht ein
öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

(2)Die Schullandheime sind als unselbständige Einrichtungen des Land-
kreises dem Landratsamt Greiz, Amt Zentrale Verwaltung, Schule, Kultur,
Sport unterstellt. Sie haben keine eigene Rechtspersönlichkeit und werden
folglich im Rechtsverkehr von einem zuständigen Mitarbeiter des Land-
ratsamtes Greiz vertreten.

§ 2

Aufgaben und Ziele des Schullandheimes

(1)Schullandheimaufenthalte sind schulergänzende Zeiten des Lernens
am anderen Ort, an denen in der Regel die Schüler einer Klasse teilneh-
men. Sie erwachsen aus der Bildungsarbeit der Schule, stehen im engen



Greiz

Zusammenhang mit der pädagogischen Planung der Schule und bedürfen intensiver Vor- und Nachbereitung durch Schüler und Lehrer.

(2) Im Schullandheim sind die Rahmenbedingungen vorhanden für fächerübergreifende und handlungsorientierte Lernangebote, die die Selbständigkeit der Schüler fördern und entwickeln. Durch das gemeinschaftliche Leben wird besonders die Entwicklung von Sozial- und Selbstkompetenz begünstigt. Die Schüler werden zu einer gesundheitsorientierten und umweltverträglichen Lebensweise angeregt.

(3) Das Profil des Hauses orientiert sich an den lokalen Gegebenheiten. Regionale Partner werden einbezogen.

§ 3

An-, Ab- und Ummeldungen

(1) Die Schullandheime stehen allen Kindern und Jugendlichen offen. Soweit es den Aufgaben des Schullandheims nicht entgegensteht, kann im Ausnahmefall die Benutzung auch sonstigen Nutzern (z. B. Erwachsenengruppen, Vereinen, Familien u. ä.) eingeräumt werden.

(2) Die Beantragung des Aufenthalts erfolgt rechtzeitig vor der gewünschten Nutzung im Schullandheim.

(3) Die Nutzung des Schullandheimes wird zwischen dem Nutzer und dem Landkreis schriftlich geregelt. Mit Abschluss des Nutzungsvertrages erkennt der Nutzer die Benutzungsordnung und die Entgeltordnung an. Die Nutzungsvereinbarung geht in zweifacher Ausfertigung zur Bestätigung an den Antragsteller, ein Exemplar davon ist umgehend zurückzusenden. Geht der unterzeichnete Vertrag nicht vier Wochen vor dem beabsichtigten Aufenthalt beim Schullandheim ein, ist es berechtigt, die Plätze anderweitig zu vergeben.

(4) Kurzfristig eingegangene Anträge können nur im Rahmen freier Kapazitäten berücksichtigt werden. Ein Recht auf eine Benutzung besteht erst nach Abschluss der schriftlichen Nutzungsvereinbarung.

(5) Will der Nutzer den beabsichtigten Aufenthalt im Schullandheim stornieren, ist er verpflichtet, dies unverzüglich, spätestens jedoch einen Monat vor Beginn des Aufenthaltes, schriftlich dem Schullandheim mitzuteilen. Erfolgt dies nicht oder nicht fristgerecht, können bis zu 50 % des Entgeltes als pauschalierter Aufwendungsersatz in Rechnung gestellt werden.

(6) Bei dringendem Eigenbedarf sowie bei betriebsbedingten Schließungen entfällt das beantragte Nutzungsrecht. Ein Entschädigungs- bzw. Ersatzanspruch entsteht dadurch nicht.

(7) Die Nutzungsvereinbarung kann durch den Landkreis fristlos gekündigt werden, wenn der Nutzer grob fahrlässig oder vorsätzlich gegen die vertraglichen Pflichten, diese Ordnung oder gegen die Hausordnung verstößt.

(8) Mit Abschluss des Nutzungsvertrages erkennt der Nutzer diese Benutzungsordnung als auch die Entgeltordnung an. Die Regelungen in den Absätzen 5 bis 8 werden im abzuschließenden Nutzungsvertrag verbindlich vereinbart.

§ 4

Benutzungsentgelt

Für die Nutzung des Schullandheimes wird ein Entgelt nach Maßgabe der jeweils gültigen Entgeltordnung vereinbart.

§ 5

Haftung und Versicherung

1) Der Nutzer haftet für alle schuldhaft verursachten Schäden, die dem Landkreis Greiz im Zusammenhang mit der Benutzung des Schullandheimes entstehen.

(2) Der Nutzer stellt den Landkreis von etwaigen Haftpflichtansprüchen für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der vereinbarten Nutzung stehen. Hierzu zählen auch Wegeunfälle, Diebstahl bzw. Beschädigung abgestellter Fahrzeuge.

(3) Unberührt bleibt die Haftung des Landkreises aus vorsätzlicher und grob fahrlässiger Verletzung seiner Verkehrssicherungspflicht.

(4) Der abzuschließende Nutzungsvertrag macht diese Bestimmungen zur Haftung zu seinem Gegenstand.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 01. August 2016 in Kraft.

Greiz, den 16. Juni 2016

gez. Schweinsburg
Landrätin

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite www.landkreis-greiz.de veröffentlicht.

Entgeltordnung für die Benutzung der Schullandheime des Landkreises Greiz

Der Landkreis Greiz erlässt folgende Entgeltordnung:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Entgeltordnung gilt für die Benutzung der Schullandheime des Landkreises Greiz.

§ 2

Art des Entgeltes

Der Landkreis Greiz vereinbart nach Maßgabe des Entgeltverzeichnisses nach § 6 für die Schullandheime folgende Arten von Entgelten für:

1. die Unterbringung
2. die Verpflegung
3. Verbrauchsmaterialien und Projekte
4. die Nutzung einzelner Räumlichkeiten oder der Freifläche

§ 3

Entgeltschuldner

Das Entgelt wird auf Grundlage des zwischen Nutzer und Schullandheim abgeschlossenen Vertrages vom Vertragspartner geschuldet. Handelt es sich dabei um mehrere Personen haften diese als Gesamtschuldner.

§ 4

Wegfall der Entgeltschuld

Die Entgeltschuld erlischt, wenn bei bestehendem Vertrag mindestens einen Monat vor Beginn des Aufenthaltes eine schriftliche Stornierung/Kündigung erfolgt. Erfolgt die Stornierung/Kündigung nicht fristgerecht, kann bis zu 50 % des Entgeltes als pauschalierter Aufwendungsersatz in Rechnung gestellt werden.

§ 5

Fälligkeit und Zahlung

Die Entgelte werden am Abreisetag fällig. Bei unbarer Zahlung beträgt die Fälligkeitsfrist in der Regel 14 Tage nach Rechnungseingang.

§ 6

Höhe der Benutzungsentgelte

Die Höhe der Benutzungsentgelte regelt das Entgeltverzeichnis. Das Entgeltverzeichnis ist Bestandteil dieser Entgeltordnung.

§ 7

Datenschutzbestimmung

Bei der Erfassung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten gelten die Bestimmungen des Thüringer Datenschutzgesetzes.



§ 8 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 01. August 2016 in Kraft.

Greiz, den 16. Juni 2016

gez. Schweinsburg
Landrätin

Anlage:

Entgeltverzeichnis gemäß § 6 der Entgeltordnung für die Benutzung der Schullandheime des Landkreises Greiz

Es gelten folgende Entgelte:

1. Schullandheimspezifische Aufenthalte

Übernachtung (Schüler)	6,00 €
Übernachtung (Lehrer / Betreuer)	6,00 €
Frühstück	2,50 €
Mittagessen	3,50 €
Kaffeetrinken	1,50 €
Abendbrot	2,50 €

Bettwäsche	4,50 €
------------	--------

Lunchpaket	Preis auf Anfrage
Projekte	Preis auf Anfrage

2. Andere Nutzungen

Übernachtung (Erwachsener)	13,50 €
Übernachtung (Kind bis 14 Jahre)	6,00 €
Verpflegung	Preis auf Anfrage
Bettwäsche	4,50 €

Speiseraum mit Küchennutzung	80,00 € / Tag
------------------------------	---------------

In den Entgelten sind Verbandsbeiträge und Betriebskosten enthalten. Sonderleistungen sind nach Absprache gegen Aufpreis möglich. Sollte die Finanzverwaltung eine Umsatzsteuerpflicht dieser Entgelte erkennen, ist der Landkreis Greiz berechtigt, zusätzlich die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer zu berechnen.

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite www.landkreis-greiz.de veröffentlicht.

Bekanntmachung der Beschlüsse des Ausschusses für Schule, Kultur und Sport am 06.04.2016

1 Vergabe von Fördermitteln im Bereich Kultur Vorlage: 2680/2016

Beschluss 57/2016

Der Ausschuss für Schule, Kultur und Sport des Kreistages vergibt an den Förderverein der Musikschule „B. Stavenhagen“ Greiz/Thür. e. V. Kulturfördermittel für die Durchführung des 69. Stavenhagenwettbewerbs, einschließlich Preisträgerkonzert im November 2016, in Höhe von 1.800,00 €.

Abstimmergebnis:
einstimmig angenommen
Ja 6

3 Vergabe von Fördermitteln im Bereich Sport - Förderung des Kreissportbundes Greiz Vorlage: 2682/2016

Beschluss 58/2016

Gemäß der Sportförderrichtlinie des Landkreises Greiz bewilligt der Ausschuss für Schule, Kultur, Sport des Kreistages Greiz, bezüglich der bestehenden Leistungs- und Verwaltungsvereinbarung, dem Kreissportbund Greiz für die Vereinsförderung, entsprechend der Vorlage, einen Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung in Höhe von 41.606,00 €.

Abstimmergebnis:
einstimmig angenommen
Ja 6

4 Vergabe von Fördermitteln im Bereich Sport - Sportveranstaltungen von überregionaler Bedeutung Vorlage: 2683/2016

Beschluss 59/2016

1. Gemäß der Sportförderrichtlinie des Landkreises Greiz bewilligt der Ausschuss für Schule, Kultur, Sport des Kreistages Greiz im Bereich der Förderung Sportveranstaltungen von überregionaler Bedeutung entsprechend der Vorlage dem Schützenkreis Greiz e. V. einen Zuschuss in Form einer Anteilsfinanzierung in Höhe von 1.000,00 Euro.

2. Gemäß der Sportförderrichtlinie des Landkreises Greiz bewilligt der Ausschuss für Schule, Kultur, Sport des Kreistages Greiz im Bereich der Förderung Sportveranstaltungen von überregionaler Bedeutung entsprechend der Vorlage dem Reit- und Fahrverein Mohlsdorf e. V. einen Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung in Höhe von 1.000,00 Euro.

Abstimmergebnis:
einstimmig angenommen
Ja 6

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite www.landkreis-greiz.de veröffentlicht.

Bekanntmachung des Beschlusses des Ausschusses für Schule, Kultur und Sport am 04.05.2016

1 Vergabe von Fördermitteln im Bereich Kultur Vorlage: 2695/2016

Beschluss 61/2016

Der Ausschuss für Schule, Kultur und Sport bewilligt folgende Fördermittel im Bereich Kultur:

1. Der Ausschuss für Schule, Kultur und Sport des Kreistages vergibt an den Theater- und Kulturförderverein der Vogtlandhalle Greiz e. V. Kulturfördermittel für die Durchführung der 20. Schülertheatertage vom 24. bis 26.05.2016 in der Vogtlandhalle Greiz in Höhe von 650,00 €.

2. Der Ausschuss für Schule, Kultur und Sport des Kreistages vergibt an den Greizer Theaterherbst e. V. Kulturfördermittel für die Durchführung des XXV. Greizer Theaterherbstes 2016 vom 16. bis 24.09. 2016 in Höhe von 10.000,00 €.

3. Der Ausschuss für Schule, Kultur und Sport des Kreistages vergibt an den Rassegeflügelzuchtverein Braunichswalde e. V. Kulturfördermittel für die 100. Rassegeflügel-Kreisjungtierschau vom 29. bis 30.10. 2016 in Braunichswalde in Höhe von 500,00 €.

4. Der Ausschuss für Schule, Kultur und Sport des Kreistages vergibt an den Kammerchor Zeulenroda e. V. Kulturfördermittel für das Konzert am Reformationstag mit der Vogtland Philharmonie Greiz-Reichenbach in der Dreieinigkeitskirche in Zeulenroda-Triebes in Höhe von 900,00 €.

Abstimmergebnis:
einstimmig angenommen
Ja 6

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite www.landkreis-greiz.de veröffentlicht.

Bekanntmachung der Beschlüsse der Kreis-Kultur- und Sport-Stiftung Greiz am 06.04.2016

1 Genehmigung der Niederschrift der 2. Sitzung des Stiftungsrates der Kreis-Kultur- und Sportstiftung am 29.10.2015

Beschluss 07/2016

Der Stiftungsrat der Kreis-Kultur- und Sport-Stiftung Greiz genehmigt die Niederschrift der 2. Sitzung am 29.10.2015 in der vorliegenden Fassung.



Greiz

Abstimmergebnis:
mit Mehrheit angenommen
Ja 2 Enthaltung 3

3 Vergabe von Fördermitteln im Bereich Kultur Vorlage: 2677/2016

Beschluss 08/2016

Der Stiftungsrat der Kreis-Kultur- und Sportstiftung Greiz bewilligt folgende Fördermittel im Bereich Kultur:

1. Der Stiftungsrat der Kreis-Kultur- und Sport-Stiftung Greiz vergibt an den Rassegeflügelzüchterverein Zeulenroda und Umgebung e. V. Mittel für die Ausstellung von Rassegeflügel anlässlich des 140-jährigen Bestehens des Vereins vom 22. – 27.11.2016 in Höhe von 250,00 €.
2. Der Stiftungsrat der Kreis-Kultur- und Sport-Stiftung Greiz vergibt an den Rassekaninchenzuchtverein T215 Zeulenroda e. V. Mittel für die Kaninchenausstellung vom 12. – 13.11.2016 in Höhe von 193,00 €.

Abstimmergebnis:
einstimmig angenommen
Ja 5

4 Vergabe von Fördermitteln im Bereich Sport - Förderung des Kreissportbundes Greiz Vorlage: 2678/2016

Beschluss 09/2016

Der Stiftungsrat der Kreis- Kultur- und Sport-Stiftung Greiz beschließt entsprechend der bestehenden Leistungs- und Verwaltungsvereinbarung einen Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung an den Kreissportbund Greiz (KSB Greiz) in Höhe von 1.894,- Euro.

Abstimmergebnis:
einstimmig angenommen
Ja 5

5 Vergabe von Fördermitteln im Bereich Denkmalschutz an die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Merkendorf in Zeulenroda-Triebes für den 2. Bauabschnitt der Turmsanierung an der Kirche Merkendorf Vorlage: 2679/2016

Beschluss 10/2015

Der Stiftungsrat der Kreis-Kultur- und Sport-Stiftung Greiz vergibt an die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Merkendorf in Zeulenroda-Triebes Fördermittel in Höhe von 123,00 € für den 2. Bauabschnitt der Turmsanierung an der Kirche Merkendorf.

Abstimmergebnis:
einstimmig angenommen
Ja 5

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite www.landkreis-greiz.de veröffentlicht.

Bekanntmachung nach UVPG

Die Stadt Greiz beantragte mit Schreiben vom 07.06.2016 die wasserrechtliche Genehmigung für die Instandsetzung des Aubaches im Abschnitt Einmündung Schönfeldbach bis Brücke Feldschlößchenstraße in der Gemarkung Irchwitz auf den Flurstücken 535/10, 535/11, 535/12, 575/5, 575/6, 575/7, 582/1, 582/2, 582/3, 583/2 und 583/5. Das Vorhaben umfasst die Beseitigung der Hochwasserschäden vom Juni 2013 und die Verbesserung des Hochwasserschutzes am Aubach entsprechend dem Hochwasserschutz- und Nutzungskonzept Aubachtal auf ein fünfzigjähriges Hochwasser.

Dieser Ausbau des Gewässers ist Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) zuzuordnen. Gemäß § 3a Satz 1 UVPG stellt die Behörde fest, ob nach §§ 3b bis 3f für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Gemäß § 3a Satz 2 UVPG wird hiermit bekannt gegeben: Aufgrund der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c UVPG wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlägi-

ger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die Entscheidungsgründe sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Thüringer Umweltinformationsgesetzes (ThürUIG) in der Fassung vom 10. Oktober 2006 (GVBl. S. 513) im Landratsamt Greiz, Amt für Umwelt / Untere Wasserbehörde, Dr. -Scheube-Str. 6, Zimmer 203, 07973 Greiz, auf Antrag zugänglich.

gez. Zschiegner
Amtsleiterin

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite www.landkreis-greiz.de veröffentlicht.

Bekanntmachung der Vertretungsberechtigten des Eigenbetriebes Kreisstraßenmeisterei des Landkreises Greiz (KSM Greiz) gemäß § 8 Abs. 3 der Betriebsatzung für den Eigenbetrieb KSM

Der Kreistag Greiz hat in seiner Sitzung am 07.06.2016 die Berufung des Werkleiters und des stellvertretenden Werkleiters des KSM Greiz beschlossen.

Mit Wirkung zum 01.07.2016 wurden als Werkleiter Herr Torsten Wagner sowie als stellvertretender Werkleiter Herr Tino Kepsch berufen.

gez. Schweinsburg
Landrätin
Landkreis Greiz

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite www.landkreis-greiz.de veröffentlicht.

Bekanntmachung der Beschlüsse aus der öffentlichen Sitzung des Verbandsausschusses des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda am 08.06.2016, 09:00 Uhr, im Beratungsraum des Zweckverbandes WAZ, Alleestraße 9 in Zeulenroda-Triebes

In der öffentlichen Sitzung des Verbandsausschusses des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda wurde folgender Beschluss gefasst:

Beschluss Nr. 08/2016

Der Verbandsausschuss des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda beschließt die Vergabe der Baumaßnahme „Ersatzneubau Mischwasserkanal und Trinkwasserleitung Elisenstraße, OT Triebes“ an die Firma Schmidt Bau Triebes GmbH aus Zeulenroda-Triebes mit einem Gesamtwertumfang von 221.773,36 € brutto.

Abstimmungsergebnis:

Gesamtstimmen	5
Anwesende Stimmen	5
Ja-Stimmen	5
Nein-Stimmen	0
Enthaltungen	0

Offenlegung des Jahresabschlusses des Zweckverbandes TAWEG 2015 - § 25 Abs. 4 ThürEBV

Bekanntgabe der Beschlüsse über die Feststellung des Jahresabschlusses 2015 des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseiti-



gung Weiße Elster-Greiz

Beschluss Nr. VV 01/16

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes TAWEG beschließt:
Der Jahresabschluss und der Jahresbericht für das Wirtschaftsjahr 2015 werden mit den ausgewiesenen Ergebnissen und in der vorliegenden Fassung bestätigt. Dem Verbandsvorsitzenden und der Geschäfts-/Werkleiterin des Zweckverbandes TAWEG/WAW wird für das Wirtschaftsjahr 2015 Entlastung erteilt.

Beschluss Nr. VV 02/16

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes TAWEG beschließt den Jahresabschluss 2015 für den Eigenbetrieb WAW des Zweckverbandes TAWEG mit einem Gewinn im Betriebszweig Trinkwasser in Höhe von 355.683,86 € und einem Gewinn im Betriebszweig Abwasser in Höhe von 137.762,47 €.

Der Jahresgewinn im Betriebszweig Trinkwasser in Höhe von 355.683,86 € soll der allgemeinen Rücklage zugeführt werden.

Der „Verlust des Vorjahres“ im Betriebszweig Abwasser (239.700,25 €) soll mit dem Jahresgewinn (137.762,47 €) verrechnet und im übrigen (101.937,78 €) auf neue Rechnung vorgetragen werden.

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Weiße Elster - Greiz (TAWEG) mit seinem Eigenbetrieb Wasserversorgungs- und Abwasserbehandlungswerke (WAW), Greiz, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2015 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie Bestimmungen der Verbands- bzw. der Betriebssatzung liegen in der Verantwortung der Geschäftsleitung des Zweckverbandes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung gemäß § 317 HGB und § 85 ThürKO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Zweckverbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsleitung des Zweckverbandes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Weiße Elster - Greiz (TAWEG) mit seinem Eigenbetrieb Wasserversorgungs- und Abwasserbehandlungswerke (WAW), Greiz, den deutschen handelsrechtlichen

Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Verbands- bzw. der Betriebssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Dresden, 10. Mai 2015

Deloitte & Touche GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

(Karmann)
Wirtschaftsprüfer

(Kahlert)
Wirtschaftsprüfer

Auslegungshinweis

Der Jahresabschlussbericht 2015 mit Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung per 31.12.2015 einschließlich des Lageberichts für das Wirtschaftsjahr 2015 liegen 7 Tage, beginnend mit dem Tag der Veröffentlichung, beim Zweckverband TAWEG mit Sitz An der Goldenen Aue 10, 07973 Greiz, zu den Dienstzeiten aus.

Benachrichtigung gemäß § 15 Abs. 2 ThürVwZVG

Person:	Herr Oliver Claassen
letzte bekannte Anschrift:	Sudweyher Straße 121 28844 Weyhe z. Z. unbekanntem Aufenthaltsort

Die o. g. Person wird hiermit davon in Kenntnis gesetzt, dass für sie bestimmte Bescheide des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Weiße Elster – Greiz (ZV TAWEG) vom 12.02.2016 (GB-Nr.: CO0126132 und CO0126133) beim ZV TAWEG, An der Goldenen Aue 10 in 07973 Greiz, Zimmer Nr. 113 während der Geschäftszeiten eingesehen und/oder in Empfang genommen werden können. Eine Zustellung der Bescheide an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten ist nicht möglich.

Die Bescheide liegen für zwei Wochen nach Bekanntmachung dieser Mitteilung im Amtsblatt des Landkreises Greiz an oben benannter Stelle aus.

Zustellung enthält Ladung: nein

Die Bescheide sind an dem Tag als zugestellt anzusehen, an dem seit dem Tag des Aushängens zwei Wochen verstrichen sind. Durch die Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite <http://www.landkreis-greiz.de> veröffentlicht.

gez. Watzek
Geschäftsleiterin

Impressum Amtsblatt

Herausgeber: Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz
Verantwortlich: Landrätin Martina Schweinsburg

Druck: Schenkelberg Druck Weimar GmbH

Verlag: Verlag Dr. Frank GmbH, Ludwig-Jahn-Straße 2, 07545 Gera

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist unentgeltlich erhältlich im Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11 (Eingangsbereich bzw. Pressestelle, Zi. 108), sowie in der Ansprechstelle Zeulenroda-Triebes, Untere Höhlerrreihe 4, und der Straßenverkehrsbehörde in Weida, Am Schafberge 5. Im Bedarfsfall können kostenlose Einzelemplare beim Landratsamt Greiz, Pressestelle, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz, gegen Übernahme der Portokosten bestellt werden.